

Der Rechtsservice informiert

„Haftung des Vorstandes und Haftungsausschluss“

Grundsätzlich:

I. Außenverhältnis:

Der Verein kann seine Haftung gegenüber Dritten nach § 31 BGB nicht abändern oder ausschließen (Außenverhältnis).

II. Innenverhältnis:

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und den eigenen Mitgliedern kann nach der Rechtsprechung intern kraft Vereinbarung (Satzung) beschränkt oder ausgeschlossen werden (Innenverhältnis).

Für II. Innenverhältnis gilt:

1. Der Ausschluss jeglicher Haftung des Vorstands ist unzulässig. Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden. Zulässig ist jedoch der Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit.
2. Sofern der Verein eine Haftungsbeschränkung für den Vorstand in der Satzung vorsehen will, kann folgende Formulierung verwendet werden:

„Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.“

3. Diese Regelung kann in die Satzung übernommen werden und wirkt dann gegenüber jedem Vorstand, der für den Verein tätig wird. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass dies in der Satzung geregelt wird. Ausreichend wäre beispielsweise auch, wenn die betreffende Regelung zwischen dem Verein und dem Vorstand anlässlich der Bestellung des Vorstands oder auch im Nachhinein individuell vereinbart wird.
4. Eine gesetzliche Definition für leichte Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit gibt es nicht. Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt derjenige fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grobe Fahrlässigkeit liegt z.B. vor, wenn ein Vorstand einen vereinseigenen Pkw im Zustand starker Alkoholisierung fährt und es hierbei zu einem Unfall kommt. Leichte Fahrlässigkeit läge beispielsweise vor, wenn ein solcher Unfall durch einen leichten Fahrfehler entsteht und hierdurch Vereinseigentum geschädigt wird. Aufgrund der Fülle der theoretisch denkbaren Fälle kann hier keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

12 / 2007